

Positionspapier der verladenden Wirtschaft

Vom 10. Dezember 2007

Promillegrenze 0,00 für Lokführer ebnet den Weg zur längst fälligen Totalrevision des Arbeitszeitgesetzes

Die verladende Wirtschaft lehnt die vom Bundesamt für Verkehr vorgeschlagenen Grenzwerte ab und **fordert die Einführung der Grenzwerte 0,00**. Sie vertrat diese Haltung bereits in ihrer Stellungnahme zur Bahnreform 2. Die Sicherheit im Bahnverkehr ist mit dem Konsum von berauschenden Substanzen unvereinbar. Die verladende Wirtschaft wird diese Forderung **im Rahmen der Frachtabkommen mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen zu einer verbindlichen Verpflichtung erheben, sollte das Bundesamt an seiner laschen Haltung festhalten.**

Die Haltung des Bundesamts zu dieser Frage hat für die verladende Wirtschaft allerdings den grossen **Vorzug, dass das Amt damit die Frage der Sicherheit im Bahngüterverkehr grundsätzlich zu diskutieren bereit ist**. Während in der Vergangenheit unter diesem Titel pauschal jede Forderung nach irgendwelchen Massnahmen begründet werden konnte, scheint nun eine differenzierte Betrachtung Platz zu greifen. Dies wird von der verladenden Wirtschaft sehr begrüsst, da **bei allen Sicherheitsmassnahmen auch eine Kosten-/Nutzenanalyse notwendig ist**.

Insbesondere macht die offene Haltung des BAV den **Weg für eine Totalrevision des Arbeitszeitgesetzes SR 822.21 (Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs) frei**. Dieses Gesetz soll die **Arbeitnehmer schützen und dadurch die Eisenbahnsicherheit garantieren**. Diese Ziele kann das Gesetz seit längerem nicht mehr erreichen. Es ist zu einem **unüberschaubaren Dschungel von Vorschriften** verkommen, die einen vernünftigen Personaleinsatz praktisch verunmöglicht. Die betroffenen Mitarbeitenden leiden ebenso unter den starren Regeln wie die Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die Kosten dieser Vorschriften stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu den erreichten Schutzziele mehr. Dadurch verliert der Bahngüterverkehr an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Strassengüterverkehr, dessen Regeln zu den Arbeitszeiten deutlich flexibler sind. **Die differenziertere Beurteilung der Vorschriften zur Erreichung einer genügenden Verkehrssicherheit erlaubt die Einführung flexiblerer Vorschriften zu den Arbeitszeiten im öffentlichen Verkehr.**